

Präsident v. Carlowitz: Allerdings hat die zweite Kammer darüber Beschluß gefaßt.

Referent Domherr D. Günther: Es ist sehr möglich, daß dies noch öfter vorkommt. Es ist von der Deputation als reine Redactionsfrage behandelt und in dem Berichte nicht besonders erwähnt worden, weil, wenn einmal eine Redactionsdeputation niedergesetzt wird, diese es zu berücksichtigen haben wird.

Prinz Johann: Allerdings; ich glaube aber, wenn ein ausdrücklicher Beschluß der jenseitigen Kammer vorliegt, so ist eine Ausnahme davon zu machen. Wir haben es nur für den Fall angenommen, wenn kein besonderer Beschluß vorliegt.

Referent Domherr D. Günther: Ich habe nichts dagegen, wenn ein besonderer Beschluß darüber gefaßt wird.

Präsident v. Carlowitz: Gewiß ist es sicherer, eine Frage zu stellen, damit wir nicht nachher vielleicht veranlaßt werden, über einen offen gelassenen Punkt nachträglich abzustimmen. Ich habe daher die Frage zu stellen: ob die Worte: „Eratten und Anweisungen“ ausgeschieden werden sollen? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Und nun stelle ich die Frage auf Annahme des §. 32 unter dieser Veränderung? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 33.

Lautet ein Wechsel: zahlbar in der Messwoche, oder an einem gewissen Tage: Montags in der Messwoche, ohne Angabe einer Zahl der Woche, so versteht man darunter allemal die Woche zwischen Ein- und Ausläutung der Messe.

Der Bericht enthält keine Bemerkung.

Präsident v. Carlowitz: Wenn in der Kammer nichts bemerkt wird, so frage ich: ob sie §. 33 des Entwurfs annehme? Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 34.

Ist ein Wechsel auf einen Zeitraum nach, oder vor einer Messe zahlbar gestellt, (z. B. 14 Tage, 3 Wochen nach, oder 4 Wochen vor der Michaelismesse) so ist im ersten Falle von der Ausläutung vorwärts, im andern Falle von der Einläutung rückwärts zu rechnen.

Auch hier hat die Deputation etwas zu bemerken nicht gehabt.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 34 des Entwurfs an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 35.

Ultimo eines Monats zahlbar gestellter Wechsel verfallen am letzten Kalendertage des bezeichneten Monats.

Auch hier ist keine Bemerkung von Seiten der Deputation gemacht worden.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 35 des Entwurfs an? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Domherr D. Günther:

§. 36.

Mediowechsel verfallen bei allen Monaten ohne Unterschied, ob es lange oder kurze Monate sind, den 15. des bezeichneten Monats.

Präsident v. Carlowitz: Da von der Deputation nichts bemerkt worden ist, so habe ich die Kammer zu fragen: ob sie §. 36 des Entwurfs annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Und nun gehe ich zurück auf das, was S. 166 unsers Berichts gesagt worden ist. Es ist von der Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagen worden, die §§. 35 und 36 gleich nach §. 30 einzuschalten. Unsere Deputation rath an, dem beizutreten. Ich frage also: ob nach Anrathen unserer Deputation die §§. 35 und 36 jene Stelle einnehmen sollen? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Domherr D. Günther:

§. 37.

Usowechsel, welche in Sachsen zahlbar gestellt sind, verfallen am 14. Tage nach der Präsentation zur Annahme. Wäre eine Anweisung mit dem Ausdrucke: „al uso“ zahlbar gestellt, so wird der 14. Tag nach Präsentation zur Sicht als der Verfalltag betrachtet.

Der erste Bericht Ihrer Deputation sagt zu §. 37:

Es ist hier nur die eigentlich auch zur Redaction gehörige Bemerkung zu machen, daß eine etwas abgeänderte Fassung für den Paragraphen zu wünschen ist, wie sich aus seiner Vergleichung mit §. 50 zeigt, indem wenigstens ein scheinbarer Widerspruch darin liegt, wenn hier über Verfall von der Präsentation zur Annahme, in §. 50 aber von dem Datum der Sicht an berechnet werden soll.

Prinz Johann: Auch hier dürfte wohl der letzte Satz ausfallen; denn auch darüber besteht ein Beschluß der jenseitigen Kammer.

Referent Domherr D. Günther: Das ist allerdings richtig, und ich bemerke, daß es im Allgemeinen Seite 623 des Nachberichts angedeutet worden ist, indem es dort heißt: „Zu §. 23—38 ist theils volle Uebereinstimmung der zweiten Kammer mit dem diesseitigen im Hauptberichte niedergelegten Gutachten vorhanden, theils betreffen die Differenzen bloße Redactionsveränderungen, theils ist ihnen in Folge des Gutachtens zu §. 8 beizutreten.“

Präsident v. Carlowitz: In dieser Maasse hatte ich auch die Absicht, die Frage zu stellen. Ich habe also die Frage zu stellen: ob nach dem Vorgange in der andern Kammer der letzte Satz: „Wäre eine Anweisung — betrachtet“ hier